

Die Stadt Miltenberg erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung
über den Wochenmarkt in der
Stadt Miltenberg

§ 1

Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Miltenberg.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Engelplatz veranstaltet und zwar vor den Anwesen Hauptstraße 67 und 69 (Rathaus) sowie vor der Baumzeile.
- (2) Markttag sind Dienstag, Donnerstag und Samstag. Fällt auf den Markttag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Stand aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 8 Tage vor dem Markttag bei der Stadt Miltenberg zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tageplätze oder als Dauerplätze zugeteilt.

- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Miltenberg nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Miltenberg. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den auf dem Marktplatz liegenden Anwesen sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Miltenberg kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (7) Für die Dauer des Marktes haben die Anbieter im Bereich ihrer Stände die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch das Freihalten von Schnee- und Eisglätte eines 1m breiten Streifen vor dem Stand.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf insbesondere, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Miltenberg die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Miltenberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Miltenberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Miltenberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Miltenberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Miltenberg haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Miltenberg auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),

6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 06. März 1989 außer Kraft.

Miltenberg, 25. April 2000

Stadt Miltenberg
gez.

Bieber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 25. April 2000, ausgehängt an der Amtstafel am 29. April 2000 und veröffentlicht im Bote vom Untermain vom 29. April 2000, hingewiesen.

Die Satzung trat somit gemäß § 11 am 30. April 2000 in Kraft.

Miltenberg, 02. Mai 2000

I.A.
gez.

Reichert